

Das Pauliner Kloster Sankt Jakob auf dem Donnersberg und der dortige Donnersberger Hof

Außer dem vorgeschichtlichen Ringwall, der die ganze Donnersberger Hochfläche umgibt, findet sich als Zeuge früherer Besiedlung ein gotisches Sakraments-Häuschen, das in die Wand des dortigen Waldhauses eingebaut worden ist. Es stammt aus dem 14. Jahrhundert.

Schon vor dem Jahre 1323 muß auf dem Donnersberg eine Kapelle gestanden haben, die dem Apostel Jakobus geweiht war. Im Jahre 1335 wurde diese Kapelle von dem Grafen Philipp von Sponheim und Laurette, der Witwe Otto von Bolanden's, dem Priester Heinrich von Speyer, Kanoniker des Sankt Augustinerordens, übergeben, um daselbst den Eremiten-Orden St. Paul - des ersten Einsiedlers - einzuführen, welches auch sofort geschah.

Erzbischof Heinrich von Mainz, zu dessen Diözese besagte Kapelle gehörte, verlegte im Jahre 1337 zur Bequemlichkeit der Wallfahrer, die dort den Heiligen zu verehren pflegten, die auf den Sankt Jakobstag als Kirchweihfest gewöhnlich stattfindende Wallfahrt wegen der ungünstigen Witterung, welche um diese Zeit eintrete, auf den ersten Sonntag nach Walpurgie, das ist der 1. Mai. Graf Heinrich von Sponheim und Philipp von Bolanden, Söhne der beiden obengenannten Stifter, welche den Donnersberg gemeinsam besaßen, schenkten durch Urkunden aus den Jahren 1370 und 1371 dem Bruder Paul, Prior und Provinzial der Brüder Sankt Pauls, des ersten Einsiedlers in deutschen Landen, dem Orden Augustin und dessen Brüdern und deren Nachfolgern die Kapelle zu Sankt Jakob auf dem Donnersberg mit Haus, Hofstatt, Feld und Wald, soweit der alte Graben diese Güter einschloß und umgab, indem beide auf ihre Rechte verzichteten und den geistlichen Brüdern dieses Eigentum zur Benutzung und zur Wohnung mit allen Freiheiten und Rechten überließen. Unter dem alten Graben hat man den Hauptwall des Ringwalles zu verstehen. Die Landesherren waren auch noch nach 1371 Schirmherren des Klosters und als solche auch Herren des Gerichtes. Bruder Paul erkannte dies in einer Urkunde aus dem Jahre 1371 an. Die Stifter suchten 1374 um die Bestätigung durch den Kaiser nach, weil der Distrikt, auf dem das Kloster stand, dem Reich gehörte. Der Kaiser bestätigte dann auch im gleichen Jahre.

Zur derselben Zeit (1371) befreite Prior Friedrich und der Convent vom Orden des heiligen Grabes zu Jerusalem - außerhalb der Mauern von Speyer - das Eremitenkloster von Sankt Jakob auf dem Donnersberg (in dem Pfarrsprengel zu Kirchheim gelegen) von all' den Pflichten gegenüber dem Pfarrherrn (Rector) bzw. dem Leutepriester (Plebano), die für die Klöster, Kirchen und Kapellen innerhalb der Pfarrei Kirchheim zuständig waren. Besagte Rechte wurden dem Eremitenkloster selbst übertragen mit der Bedingung, daß dasselbe der Kirche des heiligen Grabes jährlich ein Malter Weizen verabreiche, und daß die Kirche zu Kirchheim durch diese Übergabe keinerlei Nachteil erleide. Der Orden des heiligen Grabes hatte das Patronat zu Kirchheim besessen und war somit zu dieser Handlung befugt.

1385 Philipp Herr zu Falkenstein und Münzeberg erteilt dem Ritter Sigfried Sneberger die Verwilligung, daß er sein Lehen zu Ulfersheim dem Prior auf dem Donnersberg verkaufen möge. 1408 Prior, Provinzial und Geistliche des Sankt Paulinerklosters auf dem Donnersberg verzichteten gegen Otto Raugraf von Neu- und Altbaumburg auf die Kirche zu Fischbach und deren Gefälle, welche die Voreltern Ottos den Brüdern geschenkt hatten.

1446 Graf Ruprecht von Virneburg und dessen Söhne Philipp und Ruprecht, Junggrafen zu Virneburg übergeben dem Kloster auf dem Donnersberg etliche Güter zu Flersheim zu einem Seelgerede.

1449 Sigfried, General-Vikarius des Erzbischofs von Mainz, Bischof von Garenne, Doktor der Theologie, gestattet den geistlichen Männern, dem Prior und den Brüdern vom Orden Sankt Paulus auf dem Donnersberg die Vollmacht, durch einen dazu geeigneten Priester den Gottesdienst auf dem Altar der heiligen Maria in der Burg Dannenfels, gelegen innerhalb der Grenzen ihres Pfarrbezirkes, versehen zu lassen, indem er allen Untergebenen gebietet, sie in dieser Verrichtung nicht zu verhindern, den besagten Brüdern selbst aber auferlegt, in den Zeiten, in welchen die Pfarrkirche mit Interdict belegt ist, an dem besagten Altar keine Messe zu lesen, die täglichen Opfer aber von oben gedachtem Altar sollten dem Pfarrherrn vorbesagter Kirche zu Dannenfels zufallen.

Nach einem Bestand von ungefähr 200 Jahren unterlag das Kloster auf dem Donnersberg dem Schicksal der übrigen geistlichen Stiftungen in der Herrschaft Kirchheim. Die Gebäulichkeiten zerfielen, auch entstand Mangel an Nachwuchs. Der Prior übergab das Kloster dem Landesherrn (Nassau). Das Weilburger Documenten-Repertorium gibt aus der betreffenden Verzichtleistungsurkunde folgenden kurzen Auszug:

“Bruder Nicolaß Zurn, prior zu Langenau in der Herrschaft Tettngang am Bodensee, Provincial der Brüder St. Paul des ersten Einsiedels St. Augustinus Ordens übergibt das Ordens Haus und Klösterlein uffm Donnersberg wegen verfallener Gebäu, abgegangener Renten und Mangel tauglicher Ordens Personen und krafft Vollmacht an Nassau mit allen des Klosters Renten, Gütern, Nutzungen und Gefällen wo und weiß Herrschaft sie gelegen sind. Datum: 7. August 1544. Hierbei eine papierene Gewalt vom Kapitel vom Jahr 1543.”

Die Mönche hatten Teile der Hochfläche gerodet und betrieben ihren eigenen Ackerbau zur Sicherstellung ihres eigenen Nahrungsbedarfes. Von den Gemeinden Dannenfels und Falkenstein erhielten sie Naturalien für seelsorgerische Tätigkeiten. Der gerodete Teil der Donnersberger Oberfläche entspricht der späteren Wirtschaftsoberfläche des Donnersberger Hofgutes. In unmittelbarer Nähe des Klosters hatten die Mönche Fischweiher angelegt, da sie auf andere Fleischspeisen verzichteten. Von diesen Fischweihern berichtet eine Urkunde aus dem Jahre 1657. Darin heißt es: “Vor diesem Kloster auf der Ebene springt eine sehr starke und helle Brunnenquelle, gesunden und guten Wassers, fließt in fünf dazu gemachte, jetzt wieder reparierte Weiher, drint mit Karpfen und Forellen besetzt.” Von den fünf erwähnten Weihern ist nur noch einer da, der jetzt als Löschweiher bei Waldbränden dient. Bei der erwähnten Brunnen-Quelle kann es sich nur um die nördlich des Waldhauses befindliche Quelle handeln, die heute zur Wasserversorgung des Waldhauses dient. Das Kloster befand sich dort, wo heute das Waldhaus steht. Die ehemalige Klosterkirche, von der nichts mehr sichtbar ist, lag westlich des Waldhauses. Bei Ausschachtungsarbeiten für die Wasserleitung des Fernsehsenders vom Südwestfunk stieß man im März 1961 auf die Grundmauern des Klosters.

Aus dem Seelbuch des Kloster von 1380 -1480

“Item ist es zu wissen, daß unser gnädiger Herr Graf Heinrich von Sponheim undt unser gnedige Frauwen, Frauw Adelheidt sin elich Frauw, han demutlich begehrt an unser Orden, daß man Ir Jargezit durch Gott begang bi ir beider Lebtag zu zweyen male in dem Jare vndt darnach ewiglich zume ersten off den Mondag fruge zum nechsten, der da komt vor der fron Vasten in den Vierzig. Zum ander mal uff den Mondag von der fron Vasten in dem Advent, mit Vigelien, Kertzen und Messen als des Ordens Gewonheit ist.”

“Anniversarium dicti Schiels vnd alle sin Altfordern, der hat vns vnd den Herrn zu san Antonien zu Alzen ale sin gut dem Dorf Sippersfeld mit namen, huß vnd Hoff, Ecker, Wisen, Gerten vnd was do is gewesen des ob genennten Schiels nutz uff genommen vns Convent uff dem Donnersberg vnd den vorgeannten herren gemeyn geben an dem gericht mit Hand vnd mit halm alz daz deß Dorffs Recht vnd Gewonheit iß zu Sippersfeld. Uns Deyl mögen wir lihenwic wir wollen.”

Viele Menschen hohen und niederen Standes haben dem Kloster Hausrat oder anderen Besitz oder Geld oder Korn gegeben, daß die Brüder des Ordens die Jahrzeiten der Verstorbenen mit Gebet begehen, eine Messe lesen, auf daß Gott ihnen barmherzig sein möge. “ Graf Johann von Sponheim und seine Frau Walpurga von Leiningen hatten für sich und ihre beiden Eltern XX Gulden gestiftet auf, daß man das Jargezeit mit Gebet begehe, eine Messe lese und Gott ihnen dann barmherzig sein möge. Allwegen uff Sundag vor Lamberdi mit Vigilien und Seelenmessen zu ewigen Tagen.”

Auf dem ehemaligen Rodungsgebiet des Klosters Sankt Jakob entstand nun ein Hofgut, als herrschaftlicher Erbbestandsgut. Im Erbleihbrief vom 6.9.1755 wird das Hofgut gegen Zahlung von 3.600 Gulden Erbkaufschilling und eine jährliche Pacht von 210 Schilling an Michael Krehbiel, einen Mennoniten, verpachtet. Die Mennoniten hatten den Hof anfänglich in Pacht. Seit der französischen Revolution war er ihr Eigentum, da sie ihn von den Franzosen in Mainz gekauft hatten.

Der Pacht-Vertrag vom 6.September 1755 lautete:

“Von Gottes Gnaden Wir Carl Fürst von Nassau-Saarbrücken, Weilburg und Saarwerden, Herr zu Lohr, Wiesbaden und Idstein, bekunden und bekennen hiermit, daß Wir in Rücksicht Unseres besseren Nutzens unsern eigentümlichen Hof, oben auf dem Donnersberg gelegen und in 30 Morgen Acker- und 55 3/4 Morgen Wiesenland bestehend, auch mit nötigen Gebäuden, als Haus, Scheuer und Stal-

lungen versehen, dem Michael Gretebiel von Kirchheim a.d.Eck und Katharina, dessen eheliche Hausfrauen, auch dessen rechtmäßigen ehelichen Leibes Erben gegen Erlegung von 3600 Gulden Kaufschilling, jedoch mit Vorbehalt Unseres Eigentums und daß sie weder per testamentum noch per contracten solches an Fremde nicht verabfallen oder sonst ohne Unsern Consenz veralieniren, im Gegenteil aber Uns und Unsere Nachkommende vor ihre rechtmässige Erbherrn jederzeit erkennen und Uns treu und Hold sein, erblich verlihen haben, tun das auch dergestalten und also, daß sie dieses Gut samt den dazu gehörigen Gebäuden, so sie Erbbeständer jedoch ohne Zuthun oder Beitrag Unsererseits in tüchtigen Stand setzen und darinnen jederzeit erhalten, auch der dazu gehörigen und von dem bisherigen Temporalbeständer namens Unserer genossenen Huth- und Viehtrifftsgerechtigkeit, so auf Unsere Kosten ordentlich ab- und ausgesteint wie weniger nicht der dazu gehörigen Beholzigung, so im Lesholz und Reiseren bestehet und von Unserm Forstamt angewiesen wird, dann dem freien Beitrieb zehn Stück Schweine in die Mast, ingleichen den freien Beisitz des benötigten Hirten und dreier Tagelöhner, welchen ebenso freies Lesholz zum nötigen Brand aus der Donnersberger Waldung angewiesen und verabfolgt wird, innehaben, besitzen, nutzen und nach ihren besten Wissen Zehen-Frohnd- und Contributsfrei genießen, aber, jedoch aber auch daselbe jederzeit in Guten Bau und Besserung, auch Beinen und Steinen beisammen halten, nichts davon verkaufen, versetzen und verpfänden, auch keine neue Beschwerung darauf machen, noch verstaten, daß deren einige darauf gemacht werden, sondern, wo dergleichen sich ereignen sollte, davon sobalden die behörige Anzeige davon bei Amt tun und darauf Verfügung erwarten, ihnen auch in Ansehung des gegen Vermuten und Hoffen sich ereigneten Unglücksfalles, da die Früchte auf dem Felde durch Hagelschlag, Mißwachs oder Heerzug einigen Schaden erleiden und dieser nicht über die Hälfte sein sollte, ihnen durch unparteiische Taxation nach dem neueren Regulativ ein billigmäßiger Nachlaß an dem jährlichen Erbpacht angedeihen, dahingegen selbige bei jedesmaliger Mutation, es sei durch Absterben des Erbherrn oder des Erbbeständers die Renovation dieser Erbleihe suchen und davor nebst 36 Gulden Kammergebühr auch noch 2 % von dem Kaufschilling als ein neues Laudemium zu Unserer Hofkammer entrichten, wie weniger nicht obbemelten Kaufschilling derer 3600 Gulden in vierjährigen Terminen, jedesmal auf Martini mit 900 Gulden (rheinischer Währung) zu mehr besagter Unserer Hofkammer bezahlen und damit Martini 1756 den Anfang machen, sofort mit dieser Zahlung bis

Martini 1769 continuiren, auch bis zum Abtrag dieser Kaufsumme genügsame und hinlängliche Sicherheit stellen zu einem jährlichen und immer währenden Erbcanone aber Martini jeden Jahres 200 Gulden an Unsere Kirchheimer Oberkellerei bezahlen und hiermit, da ihnen dieses Gut Petritag 1757 eingeräumt wird, auch Martini dieses Jahres den Anfang machen und mit solcher Zahlung richtig einhalten, oder aber und sie diesen nicht richtig einhalten und abführen und diesen auf drei Jahre zusammenschwellen lassen würden, sich der Caducität und Verluste dieses Erbbestandes gewärtigen sollen und Wir also dieses Gut an einen anderen an den Uns annehmlichen Beständen zu überlassen der Erbleihrechten und Gewohnheiten gemäss vorbehalten haben wollen. Da auch Erbbeständer und deren Leibeserben dieses Hofgut, welches sie ohne die herrschaftliche Einwilligung daran zu erbitten, nicht veräußern dürfen quod dominum utile zu verkaufen intentionieret sein möchten, soll ihnen solches auf den von Uns oder der Unsrigen erhaltenen Consens, jedoch gegen Erlegung des gewöhnlichen Zehntenpfennigs von dem zubehandelten Kaufschilling zu tun, verstattet sein und da auch der Casus sich ereignen sollte, daß Erbbeständern ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben absteigender Linie oder diese ohne dergleichen versterben sollten, soll dieser Erbbestand ohne Ersetzung einiger Meliotation oder des Kaufschillings an Uns wieder zurück- und heimfallen. Und wenn Erbbeständern über kurz oder lang in rechten begründeten Ursachen zu haben vermeinen sollten, diesen Erbbestand wieder aufzuheben, sollen sie solches in gebührender Zeit anzeigen, da Wir dann durch Unsere nachgesetzte Regierungs- und Hofkammer Collegia über die Erheblichkeit erkennen lassen und Befindenden die Dingen nach ihnen die Melioration nach hiesiger Observanz und gegen Erlegen des Zehnten Pfennigs zu verkaufen und einen anderen tüchtigen und Uns annehmlicheren Erbbeständer diese Erbleihe zu übertragen gnädigst vergönnen wollen. Dessen allen zur Warehn Urkunt han Wir diesen Erbleihbrief eigenhändig unterschrieben und Unser gewöhnlich Hofkammer-Siegel beiducken, auch dargegen den behörigen Revers von dem Erbbeständer zurücknehmen lassen.

So geschehen: Weilburg, den 6. September 1755

Carl, Fürst zu Nassau

Taxe: 8 Gulden

vt. Conradi

Das Donnersberger Hofgut ist verschwunden. Der bayrische Staat kaufte 1854 die Hälfte um 24.000,- Gulden. Die andere ersteigerte er von den Mennoniten, die ihn 100 Jahre in Besitz hatten.